

Landesverordnung dringlichst persönlich mit den Nutzungsberechtigten und Ortsgruppen begutachtet und abgestimmt werden.

Abschließend möchten wir noch zu Kapitel 2 „Schutzbestimmungen“ § 11 Angel- und Berufsfischerei der Landesverordnung über die NATURA 2000 Gebiete im Land Sachsen-Anhalt Stellung nehmen.

Dort soll im Abs. 2 Punkt 2 geregelt werden: „Keine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung des Uferbewuchses, insbesondere der Gehölze, Schilfzonen, Röhrichtbestände und Hochstaudenfluren sowie von Wasser- und Schwimmblattvegetation; ausgenommen ist das Freihalten von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung existierenden Schneisen im Röhricht jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar; für die Berufsfischerei kann eine Erlaubnis i. S. d. § 19 Absatz 2 erteilt werden für das Anlegen von Schneisen im Uferbewuchs, sofern keine (röhricht-) freien Abschnitte zur Verfügung stehen.“ An diesem Punkt entsteht ein Zielkonflikt mit den in § 14 aufgelisteten Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die FFH- Gebiete. Unter anderem wird als empfohlene Maßnahme für die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der dem Schutzzweck aufgeführten LRT nach Anhang I FFH- RL ausgewiesen, dass starke Verschilfung oder Verlandung vermieden werden soll. Abermals wird der Eindruck erweckt, dass der Verfasser der Landesverordnung über die NATURA 2000 Gebiete keinerlei örtliche Kenntnisse und den Istzustand der Gegebenheiten an den Gewässern vorweist. Die negative Entwicklung der Gewässer in den letzten 20 Jahren ist erschreckend und müsste zu einem Denkstoß anregen. Realistisch gesehen ist die Verschilfung und Verlandung der Gewässer innerhalb dieses Zeitraumes um 30 Prozent vorangeschritten. Ohne den unermüdlichen Einsatz der nutzungsberechtigten Ortsgruppen mit ihren Mitgliedern und ehrenamtlichen Aufbaustunden wäre der prozentuale Anteil weit höher, und eine behördliche Unterstützung lässt sich bisher leider vermissen. Viele unserer Gewässer sind ohnehin schon übersät mit Schwimmblattvegetation und jahreszeitenbedingt nur begrenzt beangelbar. Anstelle einer generellen Unterschutzstellung sollte man vielmehr die Überlegungen dahin ausweiten, gewässerspezifische Eingriffe vornehmen lassen zu dürfen, um einer weiteren Verlandung vorzubeugen. Unbegreiflich ist auch, warum man der Berufsfischerei die Möglichkeit einer Erlaubnis i. S. d. § 19 Absatz 2 ermöglicht, jedoch nicht den nutzungsberechtigten Pächtern eines Gewässers.

Nachfolgend heißt es im Abs. 3 Punkt 1: „Keine Störung der Brut- und Rastvögel und keine Angelfischerei im Umkreis von 50 m um erkennbare Ansammlungen von Wasser- und Watvögeln wie Enten, Gänsen oder Limikolen.“

In erster Instanz stellt sich hier die Frage nach der dem Schutzzweck entsprechenden Definition des Wortes „Ansammlung“. Dessen ungeachtet bewegen sich auch Ansammlungen von Wasser- und Watvögeln ungehemmt frei und unbeeinflusst in der Natur. Es ist Realität, dass sich die benannten Vogelarten zum Teil unbeeindruckt neben einem Angler niederlassen, direkt an diesem vorbei waten oder schwimmen. Es gibt keinen